

# **Satzung des Vereins „Kleine Herzen Hannover e.V. - Hilfe für kranke Kinderherzen“**

in der Fassung der Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2022

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen:  
**Kleine Herzen Hannover e.V. - Hilfe für kranke Kinderherzen.**
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist unter der **Nummer VR 201196** in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Zweck des Vereins ist es, den herzkranken Kindern in der Medizinischen Hochschule Hannover zu helfen, deren Eltern und das medizinische Personal der Pädiatrischen Kardiologie und Pädiatrischen Intensivmedizin in der Betreuung der herzkranken Kinder zu unterstützen sowie die Auswirkungen der Herzerkrankung auf das Umfeld der Kinder wissenschaftlich untersuchen zu lassen, um den Familien unmittelbar Hilfen anzubieten oder Hilfen zur Selbsthilfe zu gewähren. Der Verein fördert damit Zwecke des Wohlfahrtswesens sowie der Wissenschaft und Forschung und beschafft die dafür notwendigen Mittel.  
Dies soll erreicht werden
  - a) durch Förderung baulicher Veränderungen, der Gestaltung und Ausstattung im Bereich vornehmlich der Pädiatrischen Kardiologie, Pädiatrischen Intensivmedizin,
  - b) durch die Organisation und Finanzierung einer psychologischen und seelsorgerischen Betreuung der Patientinnen und Patienten auf diesen Stationen sowie auch der Familienangehörigen,
  - c) durch die Organisation und Finanzierung spezieller Hilfen bei der Kommunikation und der Bewältigung dieser Belastung,
  - d) durch verschiedenste Angebote zur Selbsthilfe an die Betroffenen im Sinne des Absatz 1 wie zum Beispiel:  
Erfahrungsaustausch zwischen Betroffenen im Rahmen der vom Verein finanzierten Malkursen,  
  
die Erstellung und Bereitstellung von Informationen in verschiedenen Sprachen über Herzoperationen,  
  
Unterstützung der Eltern im Umgang mit Behörden und sonstigen Institutionen  
  
Förderung der Fortbildung und des Erfahrungsaustausches von ärztlichem und nicht-ärztlichem Personal im Umgang mit herzkranken  
  
Kindern und deren Eltern auch in Krisensituationen.

- 2) Der Satzungszweck wird durch intensive Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere das Einwerben von Spenden und auch durch die Erlöse aus den der Öffentlichkeit zugänglichen Veranstaltungen und Aktionen verwirklicht.
- 3) Die o.g. Zwecke können auch durch eine Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung verwirklicht werden.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Eintritt der Mitglieder**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme als Mitglied besteht nicht.
- 2) Es wird zwischen einer ordentlichen Mitgliedschaft, an die die Beitragspflicht und das Stimmrecht gebunden sind, und einer außerordentlichen, beitragsfreien und nicht stimmberechtigten Mitgliedschaft von Förderern unterschieden.
- 3) Der Eintritt eines Mitglieds in den Verein vollzieht sich durch schriftliche Beitrittserklärung und anschließende Aufnahme durch den Vorstand.
- 4) Der Eintritt wird wirksam mit der Beschlussfassung durch den Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt (siehe Absatz 2) oder durch Ausschluss (siehe § 5).
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende (31. Dezember) möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss spätestens bis zum 30.09. eines Kalenderjahres dem Verein zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

### **§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes**

- 1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder nachhaltig gegen die Mitgliedschaftspflichten verstößt oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheits-Beschluss. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit Begründung mitzuteilen und wird mit dessen Zugang wirksam (§ 10 Abs. 1 gilt entsprechend). Gegen diese Ausschließungsentscheidung kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe begründeten Einspruch einlegen,

über den dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit 2/3 Mehrheit der Teilnehmenden entscheidet. Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Betroffenen.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag; über die Festlegung und Änderungen der Beitragshöhe und -fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Alle Mitglieder verpflichten sich, aktiv oder unterstützend die Erreichung des Vereinszwecks zu fördern.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Finanzvorstand,
  - d) sowie bis zu zwei Beisitzenden.
- 2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) bildet der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand. Sie führen und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode; bis zu dieser Wahl können die verbleibenden Vorstandsmitglieder durch Umlaufbeschluss mit 3/4-Mehrheit ein Ersatzvorstandsmitglied ernennen.
- 4) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
  - b) Aufstellung der Jahresabrechnung und des Haushaltsplans,
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach § 9 Abs. 1,
  - e) Führung der Mitgliederliste,
  - f) Entscheidung über Finanzanlagen.

- 5) Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes legen einvernehmlich die Verteilung der Verantwortungsbereiche unter sich fest.
- 6) Die jeweiligen amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt werden.
- 7) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 8) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen durch Abstimmungen in Textform gefasst. Für Abstimmungen in Textform ist vom/von der Vorsitzenden eine angemessene Frist zur Beantwortung zu bestimmen. Stimmabgaben, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben außer Betracht.
- 9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder geändert und aufgehoben werden kann. Diese Geschäftsordnung sollte insbesondere die Formalia zur Einberufung und Abhaltung von Sitzungen, die Abstimmungsmodalitäten und Protokollwesen regeln.
- 10) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter persönlich aus. Eine Vergütung wird für diese ehrenamtliche Tätigkeit nicht gewährt. Notwendige Auslagen werden gemäß § 11 erstattet.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Satzungsänderungen (§12),
  - b) die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
  - c) die Beschlussfassung im Rahmen des Ausschlussverfahrens nach § 5,
  - d) die Auflösung des Vereins (§ 13),
  - e) die Genehmigung der Jahresabrechnung,
  - f) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan (§ 8 Abs. 4),
  - g) Beschlussfassungen zum Beitrag (§ 6),
- 2) Die Mitgliederversammlung berät auf Antrag über die Projekte und Aktivitäten im kommenden Geschäftsjahr und deren Umsetzung.
- 3) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 4) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a) wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen;
  - b) wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist - unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer - beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß gem. § 10 geladen wurde. Eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nicht möglich.

- 6) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei der Beschlussfassung zu Satzungsänderung gilt § 12 und hinsichtlich der Auflösung des Vereins § 13.
- 7) Über die wesentlichen Inhalte und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.
- 8) Der Vorstand kann beschließen, die Mitgliederversammlung vollständig virtuell durchzuführen oder es den Mitgliedern zu ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (virtuelle oder teilweises virtuelles Mitgliederversammlung). Wird ein virtuelles Format beschlossen, ist dies in der Einladung bekannt zu geben.
- 9) Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur im Wege der Klage geltend gemacht werden. Sie kann nicht gestützt werden (i) auf eine durch technische Störungen verursachte Verletzung von Rechten, wenn Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation wahrnehmen wollten oder (ii) auf eine Verletzung von Verfahrensvorschriften, soweit sich die Verletzung nicht auf die Beschlussfassung ausgewirkt hat. Die Klage muss innerhalb von sechs Wochen nach der Beschlussfassung erhoben werden.
- 10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende. Sie hat in Textform unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse zu erfolgen. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform eine andere Zustellungsart mitgeteilt hat.
- 2) Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung abgesandt werden.
- 3) Anträge zur Tagesordnung können Mitglieder bis drei Werktage vor der Versammlung einreichen.

## **§ 11 Aufwandsersatz**

- 1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- 2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Halbjahres geltend zu machen.
- 3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

## **§ 12 Satzungsänderung**

- 1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4.-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Wird der Verein aufgelöst, wird ihm seine Rechtsfähigkeit entzogen oder verfolgt er keine steuerbegünstigten Zwecke mehr, so fällt sein Vermögen an den Verein "Gesellschaft der Freunde der Medizinischen Hochschule Hannover e.V." mit Sitz in Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung der Betreuung herzkranker Kinder in der Pädiatrischen Kardiologie und Pädiatrischen Intensivmedizin in der Medizinischen Hochschule Hannover zu verwenden hat.